

I. Angelegenheiten des Vereins.

Bericht über die ausserordentliche Generalversammlung am 18. August 1850.

Von Prof. Dr. Th. Plieninger.

Gegenstand dieser ausserordentlichen Generalversammlung war die Uebernahme der Sammlung vaterländischer Naturprodukte von Seiten unseres Vereins, welche bisher unter der Aufsicht und Leitung „der Königl. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins“ gestanden war.

Es dürfte für einen grossen Theil unserer Mitglieder erwünscht sein, bei dieser Gelegenheit das Geschichtliche über diese Uebernahme, sowie über die in Rede stehende Sammlung selbst zu vernehmen.

In dem ursprünglichen Plan für die Thätigkeit des, im Jahr 1817 von Sr. Maj. dem Könige gegründeten, „landwirthschaftlichen Vereins“ und dessen „Centralstelle“ war die Sorge für die Erforschung der Naturkunde des Vaterlandes *als ein wesentlicher Theil dieser Thätigkeit bezeichnet, und es war dem zu Folge die Anlegung einer Sammlung vaterländischer Naturprodukte durch die „Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins“ bei der Berathung der „organischen Bestimmungen für den landwirthschaftlichen Verein“ beschlossen worden. * Dieser Samm-

* Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins B. I. Jahrgang 1822. S. 7, 47. Organische Bestimmungen des landwirthschaftl. Vereins §. 5, 21, 36.

lung war seit dem Jahr 1818 das unter der Regierung des verewigten Königs Friedrich errichtete „kleinere Menageriegebäude“ in dem „landwirthschaftlichen Versuchsgarten“, unterhalb der sogen. „Retraite“ an der Staatsstrasse von Stuttgart nach Berg, auf Befehl Sr. Maj. des Königs Wilhelm eingeräumt.*

Durch die angelegentliche Sorge des früheren verdienstvollen Präsidenten der Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins, des in hohem Alter im Jahr 1849 verstorbenen Geheimeraths von Hartmann, welcher auch unserem Verein seit dessen Gründung im Jahr 1844 mit grosser Vorliebe als Mitglied beigetreten war, sowie durch die Emsigkeit und den Eifer mancher Mitglieder der „Centralstelle“ und durch die schätzbarsten Beiträge einer grossen Zahl von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins und Andern, war diese Sammlung im Laufe der Jahre zu einem Umfang und zu einer Vollständigkeit gebracht worden, welche die Anerkennung aller Sachverständigen des In- und Auslandes erndeten.**

Wir finden es angemessen, hier der hauptsächlichsten Stifter von Beiträgen zu der Sammlung zu erwähnen, — ungerechnet eine grosse Zahl Anderer, welche vereinzelte Gegenstände der Sammlung einverleibten, — und jenen Stiftern ein dankbar anerkennendes Gedächtniss in unseren Jahreshften niederzulegen.

Ihre Majestät die verewigte Königin Katharina benützte jede sich darbietende Gelegenheit, um die Sammlung zu bereichern. Namentlich erwähnen wir eine von Kanzleirath v. Martens der Königin dedicirte, sehr hübsch geordnete Sammlung württembergischer Laubmoose. •

* Corresp.-Blatt des landw. Vereins Jahrg. 1822. B. I. S. 9.

** Ein öffentlicher Bericht über den Bestand dieses vaterländischen Naturalienkabinetts ist letztmals gegeben worden in der „Beschreibung von Stuttgart, hauptsächlich nach seinen naturwissenschaftlichen und medicinischen Verhältnissen; eine Festgabe der Stadt Stuttgart an die zwölfte Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Verfasst von Prof. Dr. Plieninger. Stuttgart, 1834.“ Seite 82 fg., auf welchen wir hiemit verweisen. — Der Ausschuss unseres Vereins wird ohne Zweifel darauf Bedacht nehmen, seiner Zeit geordnete Verzeichnisse dieser Sammlung vaterländischer Naturproducte zu veröffentlichen.

Seine Königl. Hoheit Kronprinz Karl geruhte der Sammlung eine vollständige Suite der in den Schachten des Steinsalzwerks Wilhelmsglück durchsunkenen Gebirgsschichten einzuverleiben.

Se. Hoheit, Herzog Paul von Württemberg, unser erstes Ehrenmitglied, übersandte eine Suite afrikanischer Sämereien von seiner Reise nach Egypten und Nubien.

Se. Erlaucht, Graf Wilhelm von Württemberg, unser erster Vorstand, stiftete eine geognostische und petrefactologische Suite aus der Gegend von Gmünd.

Geheimerath von Hartmann stiftete seine bedeutende ornithologische Sammlung gleich zu Anfang der Anlegung der Sammlung.

Der verstorbene Pfarrer Kunkel zu Wissgoldingen machte seine reichhaltige Insectensammlung der Centralstelle zum Geschenk.

Der verstorbene Stadtpfarrer Wagner zu Scheer setzte die Centralstelle zum Erben seiner Sammlungen von Insecten, Vogeleiern, Samen und Pflanzen im Testament ein, und lieferte mehrfache Petrefacte aus der Molasse.

Oberamtsarzt Dr. Fritz zu Neresheim stiftete eine vollständige Sammlung von Petrefacten aus den Juragebilden des Hertsfeldes nebst einer geognostischen Karte dieser Gegend.

Kaufmann Dietrich zu Gaildorf sandte die wichtigen, in der Sammlung befindlichen, von Prof. Dr. Plieninger restituirten Exemplare des *Mastodonsaurus Jägeri* H. v. M.* und Pflanzenversteinerungen aus seiner Vitriolkohlengrube zu Gaildorf zu verschiedenen Malen ein.

Der verstorbene Geheimerath von Kerner, Director des königl. Bergraths, und

Hüttenverwalter Zobel zu Ludwigsthal (jetzt Bergrath), stifteten eine Suite von dem Braunkohlenlager zu Ludwigsthal bei Tuttlingen.

* Cf. Beiträge zur Paläontologie Württembergs von H. v. Meyer und Dr. Th. Plieninger. Stuttgart, 1844. S. 11, 57.

Ober-Amtsarzt Dr. v. Hartmann zu Göppingen trug mehrfach zu der Petrefactensammlung bei.

Hofdomänenrath (jetzt Director) v. Seyffer lieferte Bohrspäne von den Canstätter artesischen Brunnen und Beiträge zu der geognostischen und Petrefactensammlung.

Oberforstrath Graf Mandelsloh,

Oberbaurath v. Bühler,

Oberförster Bühler zu Freudenstadt (früher zu Welzheim)

Apotheker Zeller zu Nagold,

bereicherten wiederholt die geognostische Sammlung.

Salinenverwalter Dobel zu Sulz lieferte eine Suite Gebirgsarten von dem Versuchsbau zu Schramberg auf Steinkohlen.

Salinenverwalter Bergrath von der Osten stiftete eine geognostische Suite von der Saline Wilhelmshall.

Apotheker Dr. Leube in Ulm trug mehrere geognostische Suiten bei.

Apotheker Weissmann, unser Cassier, stiftete eine geognostische und petrefactologische Suite aus der Knochenbreccie von Crailsheim.

Oberlehrer Schlipf, Vorstand der Ackerbauschule zu Hohenheim, übergab eine Suite Geröllsteine aus der Molasse von Oberschwaben.

Pfarrer Hainlin zu Frauenzimmern übergab eine geognostische Suite aus seiner Gegend.

Amtsarzt Dr. Nick in Issny und

Med. Dr. Zengerle in Wangen,

sandten Proben der Braunkohle aus der Molasse von Oberschwaben und Petrefacte ein.

Forstverwalter Plieninger zu Oberkirchberg lieferte geognostische und petrefactologische Suiten von der schwäbischen Alp.

Strassenbau-Inspektor Albert (damals in Ulm), lieferte Proben und Petrefacte aus den Bohnerzgruben der Alp.

Pfarrer Daser zu Bibersfeld sandte mehrmals Petrefacte aus dem dortigen Lettenkohlend Sandsteine.

Mechanikus Rath lieferte eine petrefactologische und geog-

nostische Suite aus dem Lettenkohlsandstein im Hohenlohischen.

Oberbaurath Gaab sandte eine Suite von Graniten aus dem Enzthal ein.

Oekonomierath Schmidt zu Hohenheim, sandte eine Suite von Bausteinproben aus Oberschwaben ein.

Der verstorbene Wasserbauinspector Oberst v. Duttendorfer übergab die Bohrspäne der von ihm auf den Fildern angelegten Bohrlöcher von den Sondirungen Behufs einer früher beabsichtigten unterirdischen Canalisirung des Neckars von Neckartenzlingen aus.

Oberamtsarzt Dr. Hofer zu Biberach,

Reallehrer Pross daselbst (jetzt Professor an der polytechnischen Schule zu Stuttgart),

Ober-Reallehrer Ziegler daselbst,

der verstorbene Gerichtsnotar Späth in Wangen, lieferten zu wiederholten Malen Petrefacte aus der Molasse.

Prof. Dr. Fleischer zu Hohenheim sandte von seiner früheren Lehrstelle zu Aarau aus eine Suite jurassischer Petrefacte der Schweiz, zur Parallele für den schwäbischen Jura, sowie eine Sammlung der württembergischen Carexarten ein.

Architekt und Civil-Ingenieur Dr. Bruckmann lieferte wiederholt schätzbare geognostische Suiten und petrefactologische Beiträge, auch eine Parthie Vogeleier.

Finanzrath Eser (früher Rentamtman zu Hürbel), sandte Petrefacte aus Oberschwaben und ausgestopfte Vögel ein.

Gutsbesitzer Walz auf dem Schweizerhof bei Ellwangen (jetzt Director der Akademie zu Hohenheim), lieferte geognostische und petrefactologische Suiten aus dem Riess.

Pfarrer Partschfeld (damals zu Ohmden), sandte wiederholt schöne Petrefacte aus dem dortigen Liasschiefer.

Med. Dr. Schmidt in Mezingen lieferte wiederholt Petrefacte und einen Abguss des Schädels von *Mastodonsaurus Jägeri* H. v. M.

Ober-Forstrath Dr. Gwiner (früher Professor in Hohenheim) sandte mehrfache Petrefacte ein.

Der verstorbene Oberamtman Weihenmeyer (damals

zu Künzelsau), sandte eine Suite Stalactiten und Petrefacte aus dem jüngeren Süßwasserkalk ein.

Präceptor Scheffold in Spaichingen lieferte Suiten von Petrefacten.

Oberamtsarzt Dr. Hauff zu Besigheim (jetzt zu Kirchheim) und

Apotheker Kerner daselbst, schickten geognostische und petrefactologische Stücke aus dortiger Gegend ein.

Pfarrer Bürger zu Oberstetten sandte Petrefacte aus seiner Gegend.

Der verstorbene Oberamtsarzt Dr. Lechler zu Leonberg schenkte schätzbare Petrefacte aus dem obern Keuper seiner Gegend.

Der verstorbene Pfarrer Fleischlen zu Niederstozingen gab Beiträge zur Petrefactensammlung.

Hauptmann v. Bauer machte petrefactologische und geognostische Beiträge.

Durch das Oberamt Leonberg wurden Proben von Tufstein und Pflanzenabdrücken aus der Gegend von Weil der Stadt,

durch das Oberamt Maulbronn Proben von Torf und Eisenerz aus der Gegend von Derdingen,

durch Schönfärber Stütz zu Winnenden Proben von Torf und Thierknochen in demselben aus dortiger Gegend eingesendet.

Oberförster v. Schertel und Gutsbesitzer Landbeck gaben schätzbare Beiträge zur zoologischen Sammlung.

Conservator Grüneisen zu Tübingen gab einen Beitrag zur ornithologischen Sammlung.

Stadtschultheiss (jetzt Oberamtspfleger) Titot zu Heilbronn sandte zoologische, geognostische und petrefactologische Gegenstände ein.

Rentamtman Zeller zu Mühlhausen a. N., machte Beiträge zur ornithologischen Sammlung.

Der verstorbene Stiftungsverwalter Breitenbach zu Mergentheim lieferte die Fische der Tauber.

Ober-Reallehrer Volz zu Stuttgart trug zu der vaterländischen Schaalhiersammlung bei.

Oekonomierath Zeller zu Darmstadt (damals zu Hohen-

heim), lieferte eine Sammlung von Culturpflanzensamen und Petrefacten.

Prof. Dr. Fehling an der polytechnischen Schule stiftete eine Sammlung Cerealien.

Apotheker Ducke zu Roth bei Wiblingen und

Lehrer Rempp zu Weingarten (jetzt Friedrichshafen) sandten getrocknete Pflanzen ihrer Gegend ein.

Director v. Roser ordnete die Zweiflügler und Käfer der vaterländischen Sammlung und ergänzte sehr vieles Fehlende.

Kanzleirath Georg v. Martens legte das vaterländische Herbar an, zu dem eine grosse Zahl Botaniker des Landes auf Veranlassung der Centralstelle die schätzbarsten Beiträge geliefert hatten und das die Grundlage zu der von ihm und dem verewigten Prof. Dr. Gustav Schübler zu Tübingen herausgegebenen „Flora Württembergs“, Tübingen 1834, bildet, und fügte wesentliche Bereicherungen aus seinen eigenen Vorräthen hinzu; derselbe legte die Früchten- und Samensammlung an, und ordnete und bereicherte dieselbe.

Graf v. Seckendorf ordnete die Sammlung vaterländischer Schaalthiere und ergänzte sie wesentlich aus seinen eigenen Sammlungen.

Prof. Dr. Th. Plieninger war als langjähriger Conservator des Kabinetts bemüht, vielfache Lücken durch eigene Beiträge zu ergänzen.

Verschiedene Umstände, ins Besondere eine wesentliche Veränderung in der Organisation der Königl. Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins, welche im Laufe des Jahrs 1848 von der Königl. Regierung angeordnet worden war, hatten in letzter Zeit zu der Ueberzeugung geführt, dass die Sorge für die Erforschung der Naturkunde des Vaterlandes, und somit auch die Unterhaltung und Vermehrung der Sammlung vaterländischer Naturproducte, gedachter hoher Stelle entfernter gerückt sei, nachdem ihre Aufgabe, zunächst auf die Förderung der Landwirthschaft und deren Interessen beschränkt, in eben dem Verhältniss an Inhalt zugenommen hatte, wie sie an Umfang gemindert worden war, namentlich nachdem durch Errichtung einer „Centralstelle für Handel und Gewerbe“ neben der, fortan „die Central-

stelle für die Landwirthschaft“ genannten früheren „Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins“, (welcher neben der Sorge für Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Vaterlandes auch noch die Förderung des Gewerbswesens im Inlande übertragen war) ein zweiter Haupttheil ihrer Beschäftigungen in andere Hände gelegt worden war.

Der Abnahme der Sorge für Förderung der vaterländischen Naturkunde von der landwirthschaftlichen Centralstelle konnte auch um so eher Statt gegeben werden, nachdem im Jahr 1844 unser „Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg“ sich gebildet und, laut seiner organischen Bestimmungen, gerade die, von der „Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins“ in der früheren Periode ihres verdienstvollen Wirkens mit ihren übrigen wichtigen Aufgaben gleichmässig verfolgte „Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Vaterlandes“ zu seiner speciellen Aufgabe gewählt hatte, auch durch seine erfreuliche Zunahme und seine bisherigen Arbeiten in den letztverflossenen sechs Jahren alle wünschenswerthe Garantie für seine Fortdauer und seine erfolgreiche Wirksamkeit dargeboten war. Und so lag denn auch der Gedanke nahe, dass die Sorge für die, der Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Vaterlandes als wesentliche Grundlage dienende Sammlung der vaterländischen Naturprodukte auf denselben übergehen dürfte, zumal nachdem anerkannt worden war, dass eine Vertheilung dieser Sammlung auf die übrigen Naturalienkabinette des Landes zu Stuttgart, Tübingen, Hohenheim und an andere Lehranstalten weder den Lehrzwecken dienen, noch mit dem wichtigen Zweck der vaterländischen Naturaliensammlung, einen Ueberblick über die Naturprodukte des Landes zu liefern, vereinbar wäre und dass dieselbe auch an und für sich nur im Mittelpunkte des Landes, der Hauptstadt, diesem letztgenannten Zwecke dienstbar sein könne. Hienach war auch die endgültige Entscheidung des erhabenen Gründers dieser Anstalt dahin erfolgt, dass dieselbe in dem bisherigen Lokal zu verbleiben habe.

Um nun den Gang der Verhandlungen wegen der Uebernahme gedachter Sammlung durch unsern Verein den Mitgliedern

möglichst vollständig mitzutheilen, legen wir ihnen in Nachfolgendem die darüber vorhandenen Aktenstücke vor.

Nachdem ein „Entwurf eines Statuts für die Verwaltung der vaterländischen Naturaliensammlung durch den naturhistorischen Verein“ Seitens der hohen Centralstelle dem Ausschuss zur Aeusserung übergeben und einigen Wünschen des Letzteren geneigte Berücksichtigung geschenkt worden war, erfolgte nachstehender hohe Erlass nebst dem hiernach redigirten Statut, welches der Berathung und Beschlussnahme der auf 18. August d. J. ausgeschriebenen ausserordentlichen Generalversammlung unterstellt wurde, da der Ausschuss in dem Beisatz am Ende des Erlasses eine Hinweisung darauf zu erblicken glaubte, dass es im Wunsche der hohen Centralstelle liegen dürfte, einen Beschluss der Generalversammlung zu veranlassen.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft an den Ausschuss des Vereins für vaterländische Naturkunde in Stuttgart.

Durch hohen Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. ist die Uebergabe der unter der diesseitigen Stelle stehenden vaterländischen Naturalien-Sammlung an den Verein für vaterländische Naturkunde zur Benützung und sorgsamem Verwaltung unter den in dem beigeschlossenen Statut enthaltenen näheren Bestimmungen genehmigt worden.

Indem man dem Vereins-Ausschusse hievon Eröffnung macht, wird einer baldigen Aeusserung desselben darüber entgegengesehen, ob er sich zu Festhaltung der Bestimmungen des Statuts verpflichtet und ob nicht ein Beschluss der Generalversammlung des Vereins nothwendig ist, um den Verein zur Erfüllung der Bestimmungen des Statuts in rechtsgültiger Weise verbindlich zu machen, auch wie sofort die Uebergabe der Sammlung zu bewerkstelligen sein möchte?

Stuttgart, den 3. August 1850.

Sautter.

Statut für die Verwaltung der vaterländischen Naturalien-Sammlung durch den naturhistorischen Verein.

§. 1. Die vaterländische Naturalien-Sammlung wird, vorerst mit Ausnahme der zu den Zwecken der Centralstelle in näherer Beziehung stehenden Sammlung in Wachs nachgebildeter und colorirter Obstsorten, als worüber noch weitere Verfügung vorbehalten wird, dem naturhistorischen Vereine zur Obhut, Pflege und Verwaltung überlassen.

Die Sammlung bleibt jedoch nichts desto weniger öffentliches Eigenthum und es steht daher die Verwaltung derselben unter der Aufsicht und oberen Leitung der landwirthschaftlichen Centralstelle.

§. 2. Der Verein verpflichtet sich, die Sammlung sorgfältig zu pflegen, in gutem Stande zu erhalten und nach Zulassung seiner Mittel zu vermehren. Was von ihm zur Vermehrung angeschafft wird, bleibt Eigenthum des Vereins, so lange er besteht, fällt aber, wenn er sich auflöst, der übrigen Sammlung zu.

§. 3. Für den durch ein grösseres oder geringeres Verschulden (*culpa lata et levis*) seiner Organe entstehenden Schaden an den übergebenen Gegenständen hat der Verein zu haften.

Es bezieht sich diese insbesondere auch auf den Schaden durch Feuerverwahrlosung. Wegen der gegen den Verein erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche kann die Centralstelle an die von demselben in das Gebäude eingebrachten Sachen sich halten.

§. 4. Der in dem Etat der Centralstelle vorgesehene Betrag des Aufwands für die Sammlung wird dem Vereine in widerruflicher Weise überlassen, um ihn zur Erhaltung der Sammlung zu verwenden. Ueber die Verwendung hat der Verein gegen die Centralstelle jedes Jahr Rechnung abzulegen.

§. 5. Ein Beitrag zur Erhaltung des Gebäudes, in welchem die Sammlung sich befindet, wird dem Verein nicht angeschlossen. Dagegen hat derselbe alle diejenigen Leistungen aus seinen Mitteln zu bestreiten, welche den Bewohnern finanzkammerlicher Gebäude nach den bestehenden oder künftig erscheinenden Vorschriften obliegen. Ausgenommen hiervon ist der mittlere Saal im obern Stock, welcher der Centralstelle zum Gebrauch vorbehalten wird.

§. 6. Ueber das Mobiliar, welches dem Verein an Schränken, Tischen, Bänken u. dergl. übergeben wird, wird ein Inventar aufgenommen werden. Die Gegenstände dieses Inventars bleiben Staats-Eigenthum, sind aber von dem Verein auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten und in der württembergischen Mobiliar-Versicherung zu versichern.

§. 7. Die Centralstelle ist berechtigt, von dem Lokal, den Sammlungen, Mobilien und der Art der Verwaltung jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen und die ihr zu Wahrung der öffentlichen Interessen dienlich scheinenden Anordnungen zu treffen.

§. 8. Im Namen und Auftrage des Vereins wird die Pflege und Verwaltung der Sammlung durch einen oder einige Conservatoren besorgt. Dieselben werden von dem Vereins-Ausschuss, wo möglich aus der Zahl der im öffentlichen Dienste stehenden Sachverständigen, vorgeschlagen und unterliegen der Bestätigung und Verpflichtung der Centralstelle. Ihre Dienstverrichtungen werden durch eine Instruction bestimmt, welche der Centralstelle zum Gutheissen vorzulegen ist. Für die getreue und gewissenhafte Verwaltung ihres Berufs sind sie der Centralstelle gleich anderen öffentlichen Dienern verantwortlich und haben deren Weisungen und Anordnungen genau zu befolgen.

§. 9. Die in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für den von dem Verein anzustellenden Diener.

§. 10. Das Reglement über die Benützung der Anstalt ist der Centralstelle zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. In demselben muss der Zutritt zu der Sammlung auch dem nicht zum Verein gehörigen Theile des Publikums gewahrt werden. Uebrigens darf Niemanden, auch den Vereins-Mitgliedern nicht, der Zutritt zu der Sammlung ohne die Anwesenheit und Aufsicht eines Conservators oder des verpflichteten Dieners gestattet werden.

§. 11. Ehe die Sammlung dem Verein übergeben wird, soll dieselbe von Sachverständigen, welche von beiden Theilen aufzustellen sind, revidirt, das Mangelhafte und Unbrauchbare ausgeschossen und dann erst der Catalog entworfen werden. Die Kosten der Reinschrift dieses Catalogen, sowie die Kosten eines hieraus für die Centralstelle zu fertigenden Auszugs über die werthvolleren Gegenstände, welche zu diesem Behufe besonders zu bezeichnen sind, werden aus dem Etatsätze der Centralstelle für die Sammlung bestritten.

§. 12. Sollte der Verein sich auflösen, so fällt die Sammlung mit den in der Zwischenzeit von dem Verein erworbenen Bestandtheilen an die Centralstelle zur unbeschränkten Verfügung zurück. Ausser diesem Falle ist die Centralstelle befugt, ihre Sammlung wieder in eigene Verwaltung zu nehmen, wenn der Verein den ihm durch das gegenwärtige Statut bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommen, oder wenn erhebliche Beschädigungen des Gebäudes sich zutragen, oder Verluste an werthvollen Theilen der Sammlung eintreten, oder wenn im Laufe der Zeit die Organisation des Vereins oder der Personalbestand seiner Mitglieder eine solche Gestalt annehmen sollten, dass ihm die Verwaltung eines öffentlichen Vermögens mit Vertrauen nicht mehr überlassen werden könnte.

Sollten über das Vorhandensein der einen oder andern dieser That- sachen die Centralstelle und der Vereins-Ausschuss sich nicht verständigen können, so hat über die Zurückgabe der Sammlung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nach Vernehmung der Direction des Staats-Naturalienkabinetts mit Ausschluss des Rechtswegs zu erkennen.

Die letztere Bestimmung gilt auch dann, wenn, während die Sammlung in der Verwaltung des Vereins steht, über die Aufsichtsführung der Centralstelle oder sonst über die Auslegung einer Bestimmung dieses Statuts ein Streit entsteht.

§. 13. Wenn über das Gebäude, in welchem die Sammlung aufgestellt ist, und über den dazu gehörigen Garten seiner Zeit anders verfügt werden sollte, so hat der naturhistorische Verein auf fernere Benützung und Verwaltung der jetzt vorhandenen, sowie auf Belassung der von ihm aufgestellten weiteren Sammlung in dem Gebäude keinen Anspruch zu machen.

Der Stellvertreter des ersten Vorstandes, Prof. Dr. Plie-
ninger, trug nun der Generalversammlung unter Voraussendung
eines geschichtlichen Ueberblicks in Betreff der Sammlung vater-
ländischer Naturprodukte, welche bis zum August 1848 seiner
Aufsicht anvertraut gewesen war, und einer Schilderung des
Werthes, den die Uebernahme der Sammlung als Grundlage
für die weitere Erreichung der Zwecke des Vereins haben würde,
vorstehende Aktenstücke, sowie einige von ihm Namens des
Ausschusses in der Sitzung der Centralstelle vom 8. August vor-
getragene, die Interpretation einiger Paragraphen des Statuts
betreffende Wünsche im Protokollauszug von dieser Sitzung vor.

Diese Wünsche betrafen folgende Punkte:

1) ad §. 3 des Statuts. Da der Gartenaufseher der hohen
Centralstelle (das Gebäude der Sammlungen liegt in Mitten des
landwirthschaftlichen Versuchsgartens der Centralstelle) bis daher
mit der polizeilichen und namentlich der feuerpolizeilichen Auf-
sicht über das Gebäude beauftragt war und dafür bezahlt ist,
auch zu diesem Zweck eine freie Wohnung in dem Gebäude
hat, so wünschte der naturhistorische Verein, dass der Garten-
aufseher, solange er in diesem Gebäude wohnt, auch fortan mit
dieser Aufsicht beauftragt bleibe.

2) Dass die Haftung des Vereins für culpa lata et levis
seiner Organe sich nicht weiter, als auf das Vereinsvermögen
erstrecken solle.

3) ad §. 5. Dass die früher im mittleren Pavillon des Ge-
bäudes aufgestellten, i. J. 1849 in das Erdgeschoss verlegten ausge-
bälgten Säugethiere, da sie hier nothwendig durch Feuchtigkeit
zu Grunde gehen müssten, wieder in dem mittleren Pavillon auf-
gestellt werden möchten, unbeschadet des Vorbehalts der Central-
stelle, dieses Zimmer zu Sitzungen zu verwenden.

Hierauf erfolgte die einstimmige Genehmigung der General-
versammlung

1) der Uebernahme der Sammlung vaterländischer
Naturprodukte von Seiten des Vereins vater-
ländischer Naturkunde in Württemberg unter
der Voraussetzung, dass die in dem Protokollauszug der
Sitzung der Centralstelle vom 8. August enthaltenen Wünsche

genehmigt werden und als ergänzender Anhang zu dem Statut über die Uebernahme der Sammlung Geltung erhalten;

- 2) der Verwendung von 500 fl. aus dem Vereinsvermögen auf die Sammlung für das erste Jahr nach geschehener Uebernahme derselben von Seiten des Vereins,

womit die Verhandlung, nachdem noch die Namen der künftigen Conservatoren der Generalversammlung mitgetheilt worden (s. u.), geschlossen wurde.

Zu Folge dieser Beschlüsse der Generalversammlung säumte der Ausschluss nicht, sich berichtlich an die Centralstelle für die Landwirthschaft mit folgender Eingabe zu wenden.

Durch verehrlichen Erlass vom 3. d. M. ist uns eröffnet worden, dass das hohe K. Ministerium des Innern die Uebergabe der unter jenseitiger Stelle stehenden vaterländischen Naturalien-Sammlung an uns zur Benützung und sorgsamem Verwaltung unter den, in dem jenem Erlasse beigelegten Statut enthaltenen, näheren Bestimmungen genehmigt habe.

Zugleich wurde unsere baldige Aeusserung darüber verlangt, ob wir uns zu Festhaltung der Bestimmungen des Statuts verpflichten und ob nicht ein Beschluss der Generalversammlung des Vereins nothwendig sei, um den Verein zur Erfüllung der Bestimmungen des Statuts in rechtsgültiger Weise verbindlich zu machen, auch wie sofort die Uebergabe der Sammlung zu bewerkstelligen sein möchte?

Wir haben nun allerdings zu rechtsgültiger Uebernahme der angeordneten Verbindlichkeiten den Beschluss einer Generalversammlung des Vereins für nothwendig erachtet, daher eine solche auf den 18. d. M. veranstaltet und derselben über den Stand der Sache Vortrag erstattet.

Durchdrungen von dem Gefühl, wie erspriesslich es für die Wissenschaft und deren Cultur im Vaterlande sein müsse, wenn der Verein sich der Erhaltung und Fortbildung der werthvollen in Frage stehenden Sammlungen kräftig unterziehe, hat die Versammlung nicht nur die Uebernahme derselben unter den in dem mitgetheilten Statut enthaltenen Bestimmungen mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass der Inhalt des uns mitgetheilten Protokollauszugs vom 8. August 1850 als ergänzender Theil dieses Statuts betrachtet werde, sondern auch die Verwendung der verfügbaren jährlichen Einnahme zu deren Vermehrung genehmigt, wenn gleich nicht zu misskennen ist, dass der Schlussparagraph des genannten Statuts das ganze Verhältniss zu einem prekären macht.

In Folge dieses Beschlusses verpflichten wir uns andurch zu Festhaltung der Bestimmungen dieses Statuts.

Was sodann die Uebergabe der Sammlungen betrifft, so wäre eine möglichste Beschleunigung derselben höchst wünschenswerth und wir sehen diessfalls einer baldigen weiteren Eröffnung hoher Centralstelle entgegen.

Schliesslich ermangeln wir nicht, die ergebenste Anzeige zu machen, dass sich zu Conservatoren für den zoologischen Theil der Sammlungen die Mitglieder unseres Vereins Professor Dr. Krauss, Hofrath Saucerot und Kanzleirath v. Martens, für den botanischen Theil der Letztere und für den mineralogischen Professor Dr. Kurr und Apotheker Weissmann bereit erklärt haben. Dieselben haben sofort für die Benützung der Sammlungen und ihre Wirksamkeit bei denselben eine Instruction, sowie ein Reglement für den Besuch der Sammlungen und eine Dienstinstruction für den anzustellenden Diener entworfen, welche wir angeschlossen zum Gutheissen vorzulegen die Ehre haben.

Verehrungsvoll etc.

Stuttgart, den 20. August 1850.

Statuten für die Conservatoren der vaterländischen Naturalien-Sammlung.

1) Die Conservatoren machen es sich nach Massgabe des Uebergabe-Statuts zur Obliegenheit, für die Erhaltung und Vermehrung der vaterländischen Naturalien-Sammlung nach bestem Wissen und Gewissen Sorge zu tragen.

2) Sie haben den Diener in allen seinen Dienstverrichtungen zu beaufsichtigen.

3) Sie haben den der Centralstelle gehörigen, in dem Catalog (§. 11 des Uebergabe-Statuts) verzeichneten Theil der Sammlung von dem, was nach Uebergabe des Ersteren durch den Verein weiter beigebracht wird, in der Art in den Verzeichnissen getrennt zu halten und durch die Etiquetten auszuzeichnen, dass die Ausscheidung des einen und des andern Theils ohne Schwierigkeit möglich wird.

4) Die für den Verein eingehenden oder aus Vereinsmitteln angeschafften Naturalien werden in ein besonderes Buch eingetragen, die der Sammlung einverleibten Gegenstände mit einer besonderen Etiquette versehen und in die Verzeichnisse der Vereins-Sammlung eingeschrieben.

5) Was nach der Uebnahme (§. 11) im Lauf der Zeit weiter abgängig wird, ist in ein Abgangs-Tagbuch mit Angabe des Grundes des Abgangs nach fortlaufenden Nummern einzutragen, und zwar je von den beiden Theilen der Sammlung getrennt. Das Gleiche gilt von den Mobilien.

6) Jeder Conservator hat jedes Jahr über die bei seiner Abtheilung verwendeten Materialien eine specificirte Rechnung einzuliefern und über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Ueber den von der Central-

stelle überlassenen Etatssatz wird dagegen besondere Rechnung geführt; beide Rechnungen werden der Centralstelle vorgelegt.

7) Die für die Sammlung eingegangenen Geschenke werden in ein besonderes Buch eingetragen und vor der Einreihung mit dem Namen des Gebers bezeichnet, ausserdem werden die Namen Derjenigen, welche sich besondere Verdienste um die Sammlung erworben haben, auf eine in der Sammlung aufgestellte Ehrentafel verzeichnet.

8) Jeder Conservator erhält einen Schlüssel für das Gebäude und für die verschliessbaren Mobilien.

Bestimmungen über den Besuch der vaterländischen Naturalien-Sammlung in dem Versuchsgarten der K. Centralstelle.

(Müssen in einem Plakat an die Gartenthüre und an das Gebäude angeschlagen werden.)

1) Die vaterländische Naturalien-Sammlung ist in den Sommer-Monaten vom 1. Mai bis Ende Oktober jeden Mittwoch und Samstag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags dem Zutritt des Publikums geöffnet.

2) Die Besuchenden werden sich nach den in dem Lokal angeschlagenen Regeln verhalten und werden in vorkommenden Fällen von dem aufgestellten Diener in höflicher Weise auf diese Regeln aufmerksam gemacht.

3) Die Mitglieder des Vereins für vaterländische Naturkunde haben am Dienstag und Freitag zu denselben Stunden Zutritt gegen Vorzeigen der neuesten Quittung des Kassiers für den Jahresbeitrag, welche ihnen als beständige Einlasskarte dient; auch haben sie das Recht, Fremde einzuführen.

4) An Festtagen ist die Sammlung geschlossen.

5) Kinder werden nur unter Aufsicht von Erwachsenen zugelassen.

6) Der Eingang ist an der Hauptstrasse nach Berg unterhalb des Königsbads.

Verhaltensregeln während des Besuches der vaterländischen Naturalien-Sammlung.

(Anschlag innerhalb des Lokals.)

1) Es soll Nichts berührt werden.

2) Schirme, Stöcke und Seitengewehr sind beim Eintritt abzugeben.

3) Hunde dürfen nicht eingeführt werden.

4) Das Tabackrauchen ist nicht gestattet.

Dienst-Instruction für den Diener der vaterländischen Naturalien-Sammlung.

1) Der Diener muss an den Tagen, wo die Sammlungen dem Besuch geöffnet sind, und während der Arbeiten der Conservatoren an-

wesend sein, und darf sich ohne Erlaubniss der Beamten nicht aus dem Gebäude entfernen.

2) Zu der festgesetzten Besuchszeit für das grössere Publikum, wie für Mitglieder des Vereins hat er pünktlich einzutreffen, die Besuchenden herzuführen, auf Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu sehen und in vorkommenden Fällen mit Höflichkeit, aber auch Bestimmtheit auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen. Ist aber während dieser Zeit Niemand anwesend, so hat er sich mit den ihm unter §. 4 vorgeschriebenen Arbeiten zu beschäftigen.

3) Ohne die Erlaubniss eines anwesenden Conservators darf er nie einen Kasten oder Behälter der Sammlungsstücke öffnen, noch auch zu einer andern als der festgesetzten Zeit ohne Erlaubniss eines Conservators oder eines Beamten des Vereins Besuche in die Sammlung führen.

4) Zu seiner weiteren Dienstobliegenheit gehören:

- a) Die Reinhaltung der Umgebung des Gebäudes.
- b) Die sorgfältige Reinigung der innern Räume desselben und sämtlicher Mobilien, welche zur Aufbewahrung der Sammlung dienen. (Bei einer allgemeinen Hauptreinigung der Böden, Thüren, Fenster und Läden wird ihm das erforderliche Personal zur Beihülfe gegeben.)
- c) Das Lüften der Lokale an allen den Tagen, wo er in der Sammlung anwesend sein muss.
- d) Das Reinigen der Sammlungsstücke selbst, nämlich Abstäuben der Säugethiere und Vögel, Waschen von Mineralien, Petrefacten u. s. w.
- e) Das Ausführen kleinerer Schreiner-Arbeiten.
- f) Das Verfertigen von Pappkapseln, Zukleben von Insectenkästchen, Aufkleben von Etiquetten u. s. w.

5) Insbesondere aber hat er die Conservatoren durch alle erforderliche Handleistungen zu unterstützen und solange in den Räumen anwesend zu bleiben, als es von ihnen verlangt wird, sowie auch in dringenden Fällen zu andern als den vorgeschriebenen Stunden zu erscheinen.

6) In jeder Woche hat er einmal bei den Conservatoren sich zu melden und die erhaltenen Aufträge pünktlich und ungesäumt zu besorgen.

7) Bei den in den Räumen vorkommenden Handwerksarbeiten hat er die Handwerker in das Lokal einzuführen und diese, solange sie anwesend sind, zu beaufsichtigen.

8) Er ist dafür verantwortlich, dass das ganze Lokal nach jedem Oeffnen pünktlich geschlossen und vor Feuer und Licht bewahrt wird; sowie es überhaupt seine Pflicht ist, das Eigenthum und den Nutzen der Sammlung zu wahren und jeden Schaden an Gebäuden, Mobilien und den Sammlungen mit aller Aufmerksamkeit zu verhüten, und etwa bemerkten Schaden oder Gefährdung sogleich zur Anzeige zu bringen.

Mit dem nachstehenden Erlass der Centralstelle für die Landwirtschaft vom 26. Oktober erfolgte nun die endgültige Genehmigung der Modalitäten, unter denen die Sammlungen vaterländischer Naturprodukte an den Verein für vaterländische Naturkunde übergehen sollten, sowie der Instructionen, Statuten, Reglements etc., nachdem zuvor schon Seitens der Centralstelle erwiedert worden war, dass

ad 1) der vorgelegten Wünsche (S. 12) der Gartenaufseher den erforderlichen Auftrag erhalten werde,

ad 3) dem Gesuche insoweit stattgegeben werde, als nicht der Raum durch die von der Centralstelle aufzustellenden Gerätschaften besetzt werde.

Die Centralstelle für die Landwirtschaft an den Ausschuss des Vereins für vaterländische Naturkunde in Stuttgart.

Nach Empfang der gefälligen Zuschrift vom 20. August, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der vaterländischen Naturalien-Sammlung durch den jenseitigen Verein, haben wir die uns mitgetheilten Entwürfe von Bestimmungen über den Besuch der Sammlung und von Instructionen für die Conservatoren und den aufzustellenden Diener — durch einen Sachverständigen begutachten lassen, und ertheilen nun Demselben auf den Grund der §§. 8 — 10 des Verwaltungs-Statuts mit nachfolgenden Bemerkungen unsere Genehmigung.

Was zunächst die Bestimmungen über den Besuch der Naturalien-Sammlung betrifft, so setzen wir voraus, dass, wenn ein Interessent ausnahmsweise die Sammlung zu einer andern, als zu der in Ziffer 1 festgesetzten Jahres- und Tageszeit zu besichtigen wünscht, es nur geeigneter Bescheinigung dieses Interesses bei den Conservatoren, beziehungsweise dem Vereins-Vorstand bedürfen wird, um demselben den Eintritt in die Sammlung zu verschaffen. — Bei Ziffer 2 der diesem Entwurf angehängten Verhaltensregeln während des Besuchs der Sammlung wird statt: „Schirme, Stöcke und Seitengewehr“ gesetzt werden können: „Schirme, Stöcke u. s. f., auch Seitengewehr.“

Der Instruction für die Conservatoren ist, gemäss dem §. 8 des Verwaltungs-Statuts, am Ende der Ziffer 1 anzufügen:

„Für die getreue und gewissenhafte Verwaltung ihres Berufs sind sie der Centralstelle, gleich andern öffentlichen Dienern, verantwortlich, und haben deren Weisungen und Anordnungen genau zu befolgen“; ebenso ist bei Ziffer 5 der Instruction für die Conservatoren am Schluss fortzufahren:

„Beide Abgangs-Tagebücher sind mit den Rechnungen (Ziffer 6) der Centralstelle zur Einsicht vorzulegen.“

Was endlich die Instruction für den Vereins-Diener betrifft, so ist dieser als Punkt 9 beizusetzen:

Wie der Vereins-Diener als solcher bei seiner Anstellung durch den Verein von der Centralstelle bestätigt wird, so ist derselbe auch dieser Stelle für die getreue und gewissenhafte Vernehmung seines Dienstes, gleich andern öffentlichen Dienern, verantwortlich.

Im Uebrigen haben wir zu diesem Entwurf die Bemerkung zu machen, wie nach demselben die Obliegenheiten des Dieners so ausgedehnt sind, dass wir dem von Herrn Professor Plieninger, Namens des Vereins-Ausschusses in unserer Sitzung vom 8. August gestellten Antrag, auf Bestellung des Aufwärters der Centralstelle, Flux, zum Vereins-Diener unmöglich entsprechen können, weil die ihm zugedachten Geschäfte sich mit seinem Hauptberuf nicht vereinigen liessen. Wir haben daher dem Ausschuss die Bestellung eines andern Dieners anheimzugeben, und sehen diessfälligen Anträgen entgegen.

In dem jenseitigen Schreiben vom 20. August wurde zugleich die Anzeige gemacht, dass der Ausschuss die Herren Professor Dr. Krauss, Hofrath Saucerot, Kanzleirath v. Martens, Professor Dr. Kurr und Apotheker Weissmann zu Conservatoren der Naturalien-Sammlung bestellt hat. Wir bestätigen hiemit diese Wahl, und behalten uns vor, die genannten Herren demnächst auf unsere Kanzlei (Legionskaserne) einzuladen, um sie gemäss dem §. 8 des Verwaltungs-Statuts in Pflichten zu nehmen. Zugleich benachrichtigen wir den Ausschuss, dass von uns Herr Professor Fleischer in Hohenheim zum Commissär unserer Stelle ernannt worden ist, mit welchem sich die Conservatoren bei Revision und Sichtung der Naturalien-Sammlung ins Benehmen setzen werden, um hienach über die Ausscheidung der verdorbenen, unbrauchbaren oder sonst werthlosen Gegenstände definitiv zu erkennen, und sofort die Uebergabe der letzteren und die Entwerfung eines Cataloges vorzubereiten.

Endlich bemerken wir noch, dass wir auf den von Herrn Professor Plieninger, Namens des Vereins mündlich vorgetragenen Wunsch das Königl. Ministerium des Innern um Erläuterung des §. 3 des Verwaltungs-Statuts angegangen haben, und dass dasselbe durch Erlass vom 21. d. M. die Ansicht bestätigt hat, welche wir in dem, dem Ausschuss bereits mitgetheilten Protokoll-Auszug über die Verhandlungen unseres Collegiums vom 8. August niedergelegt haben, und die dahin lautet:

„dass für einen entstehenden Schaden nur das Gesellschafts-Ver-
 „mögen einschliesslich der von den einzelnen Mitgliedern statuten-
 „mässig zu leistenden Beiträge in Anspruch genommen werden
 „könne; wobei es sich von selbst verstehe, dass, wie die ein-
 „zelnen Organe, so auch die einzelnen Mitglieder des Vereins
 „für jeden durch ihr eigenes Verschulden entstehenden Schaden
 „mit ihrem eigenen Vermögen zu haften haben.“

Es wäre daher auch dieser Punkt nunmehr erledigt.

Nachdem die Naturalien-Sammlung revidirt und gesichtet, auch ein Catalog darüber gefertigt sein wird, sehen wir einer Anzeige hierüber entgegen, um sofort die förmliche Uebergabe der Sammlung einleiten zu können.

Womit etc.

Stuttgart, den 26. Oktober 1850.

Sautter.

Die in vorstehendem Erlass erwähnte Verpflichtung der Conservatoren ist sofort am 25. November 1850 vor sich gegangen.

* * *

Dem vorstehenden aktenmässigen Berichte erlaubt sich der Berichterstatter im Namen des Ausschusses noch Folgendes anzureihen.

Es wird den verehrlichen Vereinsmitgliedern nicht entgehen und keines Beweises bedürfen, welchen Werth die Uebernahme der Sammlung vaterländischer Naturprodukte für die Zwecke des Vereins haben wird. Wenn der Verein in den ersten Jahren seines Bestehens Anstand nehmen musste, eine Sammlung von Naturprodukten anzulegen, so geschah diess aus dem selbstverständlichen Grunde, weil er dazu noch keine Mittel besass. Die Gewinnung eines Lokals für die Aufstellung, die Anschaffung der für die Beschauung und Benützung der Naturprodukte dienenden Geräthschaften und Mobilien, mitunter auch der Ankauf von wichtigen Naturalien, die ohne dieses Geldopfer, wie so manche bisher, ins Ausland wandern würden (conf. §. 3 der organischen Bestimmungen), erfordern Geldmittel, die dem Verein bisher nicht zu Gebot standen.

Aus diesem Grunde war es bis daher das Bestreben des Ausschusses gewesen, die Geldmittel, welche von den nur aus den Beiträgen (Aktien) der Vereinsmitglieder bestehenden jährlichen Zuflüssen über die laufenden Kosten (für die den Mitgliedern gratis zugesendeten Jahreshefte, und die an und für sich unbedeutenden Auslagen an Porti, Büreaukosten, Anzeigen etc.) übrig bleiben, in einer Art zusammenzuhalten und verzinslich (s. die jährlichen Berichte des Kassiers) anzulegen, dass mit der Zeit ein, der Anlegung oder Unterhaltung einer vaterländischen Naturalien-Sammlung gewachsener „Reserve-

fonds“ damit gewonnen wurde. Dieser Reservefonds beträgt nun circa 3000 fl.

Er würde derzeit noch nicht hinreichen, um ein eigenes Lokal, wie wünschenswerth auch ein solches in der Stadt selbst wäre, zu gewinnen. Ein gemiethetes würde wegen der Unzuverlässigkeit eines dauernden Besitzes ohnediess nie räthlich erscheinen, wenn auch die Interessen des Reservefonds für den Anfang zu Gewinnung eines Miethlokals hinreichten, was jedoch nicht der Fall wäre.

Ein solches Lokal, das rücksichtlich der Räumlichkeit und voraussichtlich auch der Ungestörtheit der Verwendung für einen ebenso gemeinnützigen als uneigennützigen Zweck, wie der unsrige, ganz geeignet erscheint, ist uns nun durch die Uebernahme der fraglichen Sammlung gegeben, und wenn seine grössere Entfernung von der Stadt auch nicht gerade der Bequemlichkeit der Beschauer und der Benutzer, wie der, auch dieses wie noch manch anderes Opfer bringenden Conservatoren entspricht, so dürfen wir uns darüber damit trösten, dass wir nun eben ein sonst vollkommen genügendes Lokal haben, was wir bis daher nicht hatten und auf andere Weise noch lange nicht haben würden.

Dazu kommt der wesentliche und gewiss hoch anzuschlagende Vortheil, dass mit dieser bereits vorhandenen und in einem hohen Grad der Vollständigkeit vorhandenen Sammlung vaterländischer Naturprodukte eine Grundlage gegeben ist, auf der wir getrost weiter bauen können, statt dass der Verein im andern Fall erst von Neuem hätte beginnen und sich sogar dem Vorwurf aussetzen müssen, durch die Anlegung einer zweiten Sammlung vaterländischer Naturprodukte neben einer bereits vorhandenen die Vereinsmittel unnöthig zu zersplittern.

Bei dem Eingangs geschilderten Umstand, dass die hohe Centralstelle für die Landwirthschaft durch ihre veränderte Organisation in den letzten Jahren sich nicht mehr, wie früher, im Stande sah, die fragliche Sammlung zu unterhalten und zu vermehren, indem die ihr vom Staate anvertrauten Mittel andern gemeinnützigen, unmittelbarer in das Leben der Landwirthschaft eingreifenden Zwecken dienen mussten, empfiehlt sich die Ueber-

nahme der Sammlungen von unserer Seite auch noch weiter dadurch, dass die Sorge für dieselben nun in die Hände sachverständiger Kräfte gelegt ist, denen es darum zu thun ist, mit Unterhaltung und Vermehrung dieser Sammlungen ebenso der Wissenschaft wie der Praxis zu dienen und ganz in der Richtung des von unserem Vereine selbstgewählten Berufs (organische Bestimmungen §. 4) beide Zwecke auf gleiche Weise zu erreichen.

Dass die fragliche Sammlung dem Verein nur „anvertraut“, demselben nicht als *Eigenthum* zugesprochen ist, wird diesen Zweck auf keine Weise stören. Ein Verein von Männern, welche sich ein gemeinnütziges Wirken vorgesetzt haben, kann ebendesswegen, weil er gemeinnützig wirkt, nichts für sich selbst, nichts für seine eigenen Interessen und daher auch keinen eigenen Besitz wünschen. Er wirkt für öffentliche Zwecke und was er schafft, erwirbt und zu Stande bringt, soll Gemeingut sein und Gemeingut werden. Zudem ist dem Verein die Benützung der Sammlung für seine wissenschaftlichen und praktischen Zwecke auf die Dauer seiner, wie wir allen Grund zu hoffen haben, keineswegs prekären Existenz gesichert und wenn seine Auflösung, wie die aller menschlichen Unternehmungen, mit der Zeit eintritt, so hat er ja selbst laut §. 26 der organischen Bestimmungen über seine „Errungenschaften“ in demselben Sinne im Voraus disponirt, in welchem ihm auch die Sammlungen als „öffentliches Eigenthum“ nur anvertraut sind.

Und so werden denn auch die in dem „Statut“ enthaltenen mancherlei Bestimmungen, welche für nichts anderes, als die bei einer Uebergabe irgend eines Besitzthums in die „Verwaltung einer fremden Hand“ üblichen und unvermeidlichen Rechtsförmlichkeiten anzusehen sind, nach der Ansicht des Ausschusses keineswegs geeignet sein, Zweifel und Besorgnisse zu erregen, noch wird auch die Bestimmung des letzten Paragraphen, welche die „Möglichkeit“ einer Entziehung des Lokals von Seiten der Königl. Regierung betrifft, eine Quelle der Befürchtung sein können, indem wir sicher sein dürfen, dass eine erleuchtete Regierung nie gemeint sein wird, wenn unsere Leistungen sich erprobt haben werden, eine gemeinnützige, für öffentliche Zwecke bestimmte und mit unsern Privatmitteln unterhaltene und geför-

derte Anstalt aufs Spiel zu setzen, ohne dass sie dieselbe auf anderweitige entsprechende Weise vor dem Zerfall und dem Zugrundegehen zu sichern Bedacht nehmen würde.

Auf der Generalversammlung unseres Vereins in Ulm am 2. Mai 1849 wurde (s. Jahreshfte V. Jahrg. S. 145) der Beschluss verkündet und bestätigt, dass der Ausschuss von nun an zu Anlegung einer Sammlung vaterländischer Naturprodukte beauftragt sei.

Der Grund zu diesem Beschluss war durch den Umstand gelegt, dass dem Ausschuss die schätzbarsten Anerbietungen von einer grossen Zahl von Mitgliedern zugekommen waren, Beiträge zu liefern, sobald der Verein in den Fall kommen würde, vaterländische Naturprodukte aufzustellen.

Da nun durch die Uebernahme der bestehenden Sammlung vaterländischer Naturprodukte Seitens des Vereins dieser Fall eingetreten und durch die Generalversammlung vom 18. August d. J. die entsprechenden Mittel zur Aufstellung verwilligt sind, so erlaubt sich der Ausschuss an alle Sammler im Vaterlande, und zunächst an die Vereinsmitglieder, die ergebenste Bitte, dass sie nunmehr Beiträge für diese Sammlung liefern möchten. Jeder Beitrag wird, wie oben bestimmt ist, in ein eigenes Buch eingetragen, in den Jahreshften erwähnt und das Eingesandte mit dem Namen des Stifters bezeichnet werden.

Es sind demnach vaterländische Naturalien an im Freien vorkommenden Thieren, wildwachsenden Pflanzen, an Mineralien, Petrefacten und geognostischen Handstücken eines grösseren Formats (cca 4—5" lang, 3—4" breit), welche willkommen sind.

Unter diesen vaterländischen Naturprodukten dürfen wir nichts ausschliessen, da bei einem naturhistorischen Kabinet auch selbst das Gewöhnliche und häufig Vorkommende zur Ergänzung und zum Ersatz abgängiger oder unvollkommener, einstweilen nur Behufs lückenloser Repräsentation aufgenommener Stücke dient, und namentlich auch Doubletten, zumal in einer Sammlung aus einem bestimmt umschriebenen Bereiche, wie unser württembergisches Vaterland, desswegen von Werth sind, weil jede Doublette meistens wieder besondere Eigenthümlichkeiten

und Merkmale darbietet, wodurch auch sogar in einer Reihe von Doubletten immer das eine Stück die übrigen ergänzt.

Insbesondere aber dürfen wir die Sammler im Vaterlande auf solche Gegenstände aufmerksam machen, welche entweder an und für sich, oder durch besondere Vorzüge des Stücks, oder durch ihr nur an bestimmte Orte oder Gegenden gebundenes Vorkommen seltener sind. Dass die genaue Angabe des Fundorts überall nöthig ist, braucht kaum erwähnt zu werden.

Unter den Säugethieren sind besonders zu nennen: die Nagethiere (alle Mausarten) und die kleinen Insectenfresser, wie die Spitzmäuse, die Fledermäuse; ferner Exemplare auch von anderen Thieren, die durch ungewöhnliche oder von der Jahreszeit abhängige Färbung, oder durch ungewöhnliche oder neue Merkmale, oder als Varietät merkwürdiger erscheinen.

Unter den Vögeln die seltener vorkommenden, insbesondere unter den Strich- und Zugvögeln; die Sumpf- und Wasservögel, die seltener vorkommenden Raubvögel; ferner die nach Jahreszeit oder nach Geschlecht und Alter eine verschiedene Färbung oder Zeichnung darbietenden, und ebenso die durch Varietäten und abweichende Merkmale wichtigeren; sodann Beiträge zu der Eiersammlung.

Unter den Reptilien gleichfalls die selten vorkommenden oder die variirenden, insbesondere die Giftschlangen, die Tritonen.

Unter den Fischen die durch ungewöhnliches oder seltenes Vorkommen oder Abweichungen bemerklichen.

Unter den Insecten, Anneliden, Weichthieren, gleichfalls die seltenen oder an bestimmte Orte gebundenen.

Unter den Pflanzen die in der Württembergischen Flora und ihren Nachträgen entweder an und für sich noch nicht aufgeführten, oder an Fundorten vorkommenden phanerogamischen, wildwachsenden Pflanzen, welche dort noch nicht aufgeführt sind; sodann die sämmtlichen cryptogamischen Gewächse.

Unter den Gebirgsarten und Mineralien die bis jetzt noch minder bekannten oder durch ihr Vorkommen merkwürdigen. Bei den Gebirgsarten wird die Angabe der Schichtenfolge als erstes Erforderniss und wo immer möglich Handstücke gewünscht, welche Petrefacte enthalten.

Unter den Petrefacten sind alle Vorkommnisse erwünscht, vorzugsweise aber die neuen, seltenen, durch Vollständigkeit und gute Erhaltung ausgezeichneten.

Im Uebrigen bleibt den Männern vom Fach, wie sich von selbst versteht, überlassen, dass sie die richtige Auswahl unter dem von selbst treffen, was sie für unsere vaterländische Sammlung geeignet finden. Diejenigen namentlich, welche etwa beabsichtigen würden, die Vereinssammlung mit grösseren Reihen ihrer Doubletten zu bedenken, würden wir ersuchen, uns bald gefällige vorläufige Nachricht zu ertheilen, um gerade in der ersten Zeit der Anordnung und neuen Aufstellung, welche nöthig werden wird, eine vorausgehende Berechnung des erforderlichen Raumes anstellen zu können.

Schliesslich ist noch beizufügen, was bereits in unsern Jahresheften mitgetheilt worden (Jahrg. I. S. 7, Jahrg. V. S. 224), dass den Einsendern, welche mitunter auch die wissenschaftliche Bestimmung ihnen unbekannter Stücke wünschen, diejenigen, die sie als solche bezeichnen, mit der Bestimmung wieder zugesendet werden sollen.

Auch dürfen wir rücksichtlich des „Verkehrs unter den Vereinsmitgliedern“ auf §. 8 unserer organischen Bestimmungen aufs Neue hinweisen, wonach dem Ausschuss die Einsendung von Berichten, Anzeigen und Notizen Behufs der Mittheilung in unsern Jahresheften ebenso, wie die Einsendung von Naturalien selbst, gleich willkommen sein wird.

Die Einsendung schriftlicher Mittheilungen oder der Naturalbeiträge für die Sammlungen kann entweder an jedes der jeweiligen in Stuttgart wohnenden Organe des Vereins, den Vorstand, die Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Redaktions-Commission, die Conservatoren, oder unter der allgemeinen Adresse: „An den württembergischen naturwissenschaftlichen Verein in Stuttgart“ geschehen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [I. Angelegenheiten des Vereins. 1-24](#)